

Neufassung (nichtamtlich) der

**Satzung**  
**der Stadt Roth für Werbeanlagen in Gewerbe- und**  
**Industriegebieten vom 29. Oktober 1999**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2005

Die Stadt Roth erlässt auf Grund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 89 Bayerische Bauordnung (BayBO) (BayRS 2132-1-I) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende, durch Bebauungspläne festgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete:

1. Bebauungsplan 54 „Gewerbegebiet I“
2. Bebauungsplan 61 „Industriegebiet An der Lände“
3. Bebauungsplan 62 „Gewerbegebiet II“
4. Bebauungsplan 67 „Gewerbegebiet III“
5. Bebauungsplan 72 „Gewerbegebiet I a“
6. Bebauungsplan 76 „Alte Allersberger Straße“
7. Bebauungsplan E 10 „Gewerbegebiet in Eckersmühlen“

Die räumliche Lage der Bebauungspläne ist in 3 Lageplänen (**Anlage 1, 2 und 3** \*) vom 29. 10 1999 im Maßstab „1: 10.000“ dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

**§ 2**  
**Verhältnis zu Bebauungsplänen**

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

**§ 3**  
**Satzungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes.

Die örtliche Bauvorschrift gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen.

## § 4

### **Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung**

1. Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht, sowie sich bewegende Werbeanlagen, sind unzulässig.
2. Die Oberkante von Werbeanlagen darf nicht höher als 7 m über der Oberkante der von dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen, wenn die Anlage mit dem Gebäude verbunden ist; sonst darf die Oberkante von freistehenden Werbeanlagen nicht höher als 5 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
3. Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben und Emblemen dürfen in der Länge höchstens 2/3 der Gebäudefassade einnehmen.
4. Die Schrifthöhe darf maximal 1/5 der Traufhöhe, jedoch nicht mehr als 1,50 m betragen.
5. Die Oberkante der Attika bzw. die Unterkante der Traufe darf jedoch auf keinen Fall überschritten werden.
6. Spruchbänder sind unzulässig, ausgenommen für befristete Sonderveranstaltungen. Fahnen sind zulässig bis maximal 7 m Fahnenmasthöhe.

## § 5

### **Abweichungen**

Von den Vorschriften des § 4 kann die Bauaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt Roth zulassen.

## § 6

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 errichtet oder gestaltet, kann nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € belegt werden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

---

**Hinweis:**

\*) Die Lagepläne können im Bauamt eingesehen werden.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 15.03.2005 am 25.03.2005.

Die Originalsatzung und die Änderungssatzungen können im Bauamt eingesehen werden.